

Jugendordnung

§1 Name und Wesen

Die Gehörlosen-Sportjugend Sachsen (Abkürzung GSJS) ist die Jugendorganisation im Gehörlosen-Sportverband Sachsen e.V. (Abk.: GSVS). Sie wird von der Jugend und den Jugendwarten/innen der Mitgliedsvereine des GSVS gebildet. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des GSVS selbstständig und entscheidet über die ihrer zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§2 Zweck

Die GSJS will durch die zeitgemäße Kinder- und Jugendarbeit des Mitgliedsvereins

- 2.1 den Sport fördern und pflegen,
- 2.2 die Formen sportlicher und gesellschaftlicher Jugendarbeit weiter entwickeln,
- 2.3 die Fähigkeit und Bereitschaft zu sozialem Verhalten fördern,
- 2.4 zur demokratischen Erziehung der Jugend beitragen,
- 2.5 für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen eintreten,
- 2.6 jugend- und gesellschaftspolitisch wirken,
- 2.7 internationale Verständigung wecken,
- 2.8 Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege wahrnehmen und
- 2.9 die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter des GSJS auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen organisieren

5.3 Der Jugendvollversammlung die GSJS obliegt es:

- a. Beratung von Grundsatzfragen,
- b. Beschlussfassung von Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes und der Ausschüsse,
- c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- d. Entlastung des Vorstandes,
- e. Wahl des Vorstandes,
- f. Beschlussfassung über Anträge.

5.4 Der Jugendvollversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen. Sie wählt in jedem vierten Jahr die Mitglieder des Vorstandes. Über Ort und Termin beschließt der Gehörlosen Sportjugendvorstand, wenn die vorherige Jugendvollversammlung keine Festlegungen getroffen hat. Auf Antrag eines Drittels der Mitgliedsvereine oder aufgrund eines mit einer Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Gehörlosen Sportjugendvorstands ist eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen.

5.5 Der Vorstand lädt die Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine zum Jugendvollversammlung durch schriftliche Benachrichtigung mindestens sechs Wochen vor der Tagung zuzusenden. Die Frist der außerordentlichen Jugendvollversammlung kann auf zwei Wochen verkürzt werden.

5.6 Anträge zur Jugendvollversammlung können nur von den zuständigen Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine und vom Vorstand gestellt werden. Sie müssen dem/der 1. Vorsitzenden bis vier Wochen vor der Jugendvollversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen. Mit der Tagesordnung sind die vorliegenden Anträge zu übermitteln.

5.7 Der ordnungsmäßig einberufenen Jugendvollversammlung ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitgliedsvereine, die über eine Jugendabteilung verfügen, vertreten durch die Delegierten.

§6 Vorstand

6.1 Dem Vorstand obliegt die Führung der Gehörlosen-Sportjugend Sachsen. Er ist verantwortlich für alle Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen im GSVS. Er hat für die Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung Sorge zu tragen.

6.2 Den Vorstand bilden:

- a. der/die 1.Vorsitzende
- b. der/die 2.Vorsitzende
- c. der/die Kassenwart

§7 Abstimmung und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen werden gemäß der GSVS-Satzung durchgeführt. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmhaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen erfolgen offen. Anträge auf geheime Abstimmung bedürfen der Zustimmung eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung des GSJS bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen werden geheim vorgenommen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt. Abwesende Personen können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben. Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmzahl von keinem der Kandidaten erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

§8 Vertretung

Die Gehörlosen Sportjugend Sachsen wird durch den/die 1.Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die 2.Vorsitzende und bei dessen/deren Verhinderung durch ein beauftragtes Vorstandsmitglied vertreten. Der /die 1.Vorsitzende ist gemäß der Satzung des Gehörlosen-Sportverband Sachsen e.V. Mitglied des GSVS-Vorstandes.

Die vorliegende Jugendordnung wurde auf der Gründungsversammlung am 30.November 1991 in Leipzig beschlossen.

Diese Jugendordnung wurde auf der Mitgliedsversammlung am 12. September 2014 in Leipzig auf der Basis der Jugendordnung von 30.Nov.1991 in einen stark überarbeiteten neuen Fassung beschlossen.